Landratsamt Rottweil

Dokumentation und Feststellung über das Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG

Baugrundstück:	Deißlingen, Am Staatsbahnhof 44
Gemarkung:	Deißlingen
Flurstück-Nr.:	946/4, 944
Entwurfsverfasser:	Sewald GmbH & Co.KG, 83530 Schnaitsee
BImSchG-Antrag:	Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung einer Satelliten-Gasverstromungsanlage

Siegfried Hengstler betreibt am Standort Deißlingen eine Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren für den Einsatz von Biogas aus der Landwirtschaft zur Erzeugung von Strom und Wärme. Die Biogasanlage wurde in mehreren Schritten auf die heutige Größe erweitert und unterliegt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Zusätzlich wird von der Hengstler Naturenergie GmbH eine Satelliten-Gasverstromungsanlage am Standort „Am Staatsbahnhof 44“ (Flst.-Nr.: 944, 946/4, Gemarkung Deißlingen) in Deißlingen betrieben. Diese Anlage wurde mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 14.05.2020 (Az.: 22/19600341) zugelassen, weil neben dem bereits bestehenden, baurechtlich genehmigten BHKW 1, ein weiterer BHKW-Container mit einem BHKW mit 380 kW el und 946 kW FWL errichtet werden sollte. Mit der weiteren Anlage wurde die Genehmigungsschwelle nach Nr. 1.2.2.2 des Anhang 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG erstmals überschritten.

Die Abwärme beider BHKW soll auf dem benachbarten Gartenbaubetrieb Schlenker Qualitätspflanzen zur Beheizung der dortigen Gewächshäuser verwendet werden. Des Weiteren plant der Betreiber die BHKW auf den sog. „Flex-Betrieb“ umzustellen, um eine bedarfsorientierte, sichere und zuverlässige Stromversorgung zu gewährleisten.

Nun soll das geplante BHKW 2 größer ausfallen. Es soll ein BHKW mit 550 kW el und 1.308 kW FWL eingebaut werden. Dies bedingt auch die Errichtung eines größeren BHKW-Containers. Für die Änderung der Anlage wurde am 21.01.2021 die immissions-

schutzrechtliche Änderungsgenehmigung bei der unteren Immissionsschutzbehörde beantragt.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 25.02.2021, ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 für alle Vorhaben, die in Anlage 1 aufgelistet sind, anzuwenden. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 4 und der

> **Nr. 1.2.2.2** der Anlage 1 zum UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb von Verbrennungsmotorenanlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Dampf mit einer Feuerungswärmeleistung von **1 MW bis weniger als 10 MW** beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen, wie hier Biogas,

eine

standortbezogene Vorprüfung

durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG ist die standortbezogene Vorprüfung durch die Behörde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Liegen hingegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neubauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Kommt die Behörde zur Einschätzung, dass solche Umwelteinwirkungen vorliegen, besteht eine UVP-Pflicht.

Nach § 7 Abs. 5 UVPG ist bei der Vorprüfung zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Dem immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsantrag ist eine standortbezogene UVP-Vorprüfung beigefügt, in welcher in ausreichender Tiefe auf die zu prüfenden Schutzkriterien eingegangen wird. Auf diese Unterlagen wird insoweit verwiesen.

Durch das Vorhaben sind folgende Schutzkriterien / Schutzgebiete betroffen (vgl. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG):

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs.1 Nr. 8 BNatSchG ☐

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG ☐

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG ☐

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG ☐

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG ☒

„Weiden“
(ID 8325070009)
Entfernung ca. 395 m

geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen nach § 29 BNatSchG ☐

gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG ☒

„Feldhecke südl. Deißlingen“
(ID 179173250006)
Entfernung ca. 60 m

„Wildobst NW DB-Bahnhof Trossingen“
(ID 279173253673)
Entfernung ca. 140 m

„Tümpel NW DB-Bahnhof Trossingen“
(ID 279173253674)
Entfernung ca. 240 m

„Neckar W und S DB-Bahnhof Trossingen“
(ID 279173253672)
Entfernung ca. 210 m

“Land-Schilfröhricht, FND Weiden südl. Deißlingen““
(ID 179173250007)
Entfernung ca. 60 m

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG ☐

Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG ☐

Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG ☐

Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG ☐

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind ☐

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte entspr. ROG ☐

amtlich verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft ☐

Am 19.04.2021 wurde die standortbezogene UVP-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung der ersten Stufe entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG hat ergeben, dass bei dem Vorhaben in Bezug auf die unter 2.3.7 genannten gesetzlich geschützten Biotope besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den unter Nr. 2.3 Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die untere Immissionsschutzbehörde kommt nach der Prüfung auf der zweiten Stufe entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG jedoch zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung würde nicht zu weiteren Erkenntnissen führen, die im Antrag bzw. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- Das vorgesehene Betriebsgelände ist durch den vorhandenen Betrieb vorbelastet.

- Das unmittelbar umgebende Gebiet zum Standort der Anlage ist vorwiegend durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und die dort verlaufende Eisenbahntrasse geprägt. Die Autobahn A 81 ist knapp 500 m entfernt. Direkt an das Vorhabengebiet anschließend beginnt das großflächige Industrie- und Gewerbegebiet „Mittelhardt“. Summarisch ist der geplante Standort der Anlage erheblich vorbelastet.

- Weiterhin ist nach § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabensträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

    - Durch die geplanten Änderungen wird der Anlagenbetrieb optimiert. Die Effizienz und der Wirkungsgrad des neuen BHKW 2 wird erhöht. Die rechtlichen und technischen Anforderungen werden erfüllt.

    - Das Blockheizkraftwerk wird in einem schall- und abgasgedämmten Container betrieben. Die Abgasführung erfolgt über einen Kamin (Kaminaustritt 10 m über Boden).

    - Aufgrund der Entfernungen zu den einzelnen gesetzlich geschützten Biotopen (zwischen 60 und 395 m) ist von keinen negativen Auswirkungen auszugehen. Es werden keine Handlungen vorgenommen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können.

Es wird daher gemäß § 7 Abs. 2, 6 und 7 UVPG festgestellt, dass für die Errichtung und den Betrieb des größeren BHKW 2 im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG in der Zeit vom 26.04.2021 bis 25.05.2021 auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil bekannt gegeben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Rottweil, den 19.04.2021

Landratsamt Rottweil

- Untere Immissionsschutzbehörde –